

RS Vwgh 2024/9/3 Ra 2023/13/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2024

Index

21/03 GesmbH-Recht

27/01 Rechtsanwälte

Norm

GmbHG §24 Abs1

GmbHG §24 Abs2

RAO 1868 §21c Z8

1. GmbHG § 24 heute
2. GmbHG § 24 gültig ab 01.01.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

1. GmbHG § 24 heute
2. GmbHG § 24 gültig ab 01.01.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

Rechtssatz

§ 21c Z 8 RAO sieht vor, dass bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft der Gesellschaftsvertrag vorsehen kann, dass ein Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf. Der Umstand, dass die Gesellschaftsverträge insoweit keine Regelung enthalten, führt dazu, dass der Rechtsanwalt anwaltliche Leistungen nur im Rahmen der jeweiligen Gesellschaft erbringen durfte. Paragraph 21 c, Ziffer 8, RAO sieht vor, dass bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft der Gesellschaftsvertrag vorsehen kann, dass ein Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf. Der Umstand, dass die Gesellschaftsverträge insoweit keine Regelung enthalten, führt dazu, dass der Rechtsanwalt anwaltliche Leistungen nur im Rahmen der jeweiligen Gesellschaft erbringen durfte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023130118.L07

Im RIS seit

08.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at